

Kleinkläranlagen sind bis Ende 2014 an den Stand der Technik anzupassen

Staatliche Förderung für den Einbau endet

Wir weisen nochmals alle betroffenen Grundstücksbesitzer darauf hin, dass alle Anwesen, die nicht an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden, das Abwasser in einer vollbiologisch wirksamen Kleinkläranlage behandeln müssen.

Der Einbau von Kleinkläranlagen oder die Nachrüstung vorhandener Mehrkammergruben mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe wird vom Freistaat Bayern unter bestimmten Voraussetzungen mit gestaffelten Festbeträgen gefördert. Das vom Freistaat Bayern aufgelegte **Förderprogramm endet endgültig am 31.12.2014.**

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Gutachtens für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer oder die gemeindliche Kanalisation, das Abnahmeprotokoll für die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage und die Rechnung für die Kleinkläranlage. Das Gutachten und das Abnahmeprotokoll sind von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) zu erstellen.

Der Förderantrag ist bei der Gemeinde einzureichen und muss als Sammelantrag bis spätestens **30.11.2014 dem Wasserwirtschaftsamt** vorgelegt werden.

Es wird daher empfohlen, sich unverzüglich mit Herstellerfirmen von Kleinkläranlagen und einem PSW in Verbindung zu setzen.

Bei fachlichen Fragen können sich die Betroffenen an das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Tel. 09161/92-422 bzw. -427) wenden. Für die Fragen zur Förderung steht Ihnen das Wasserwirtschaftsamt Ansbach (Tel. 0981/9503-322) zur Verfügung.

Weitere Informationen zu Kleinkläranlagen und zur Förderung können auch im Internet unter www.rzkka.bayern.de abgerufen werden.